



Der Mensch steht im Mittelpunkt!
Das neue Wohn- und Teilhabegesetz
für Nordrhein-Westfalen.

Der Mensch steht im Mittelpunkt!



Mit dem neuen Wohn- und Teilhabegesetz nutzt das Land Nordrhein-Westfalen beherzt und entschlossen die Chancen, die mit der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts für die Länder verbunden sind.

Im Interesse älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen gestalten wir das Recht der Einrichtungen der Betreuung für Nordrhein-Westfalen neu und ersetzen das Bundesheimgesetz durch ein eigenes Landesrecht.

Die Bezeichnung „Wohn- und Teilhabegesetz“ ist daher beileibe keine bloße Namensänderung. Ziel des Wohn- und Teilhabegesetzes ist, dass Menschen in Betreuungseinrichtungen möglichst selbstbestimmt wohnen und am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.

Der Grundgedanke für unser Heimrecht ist dabei ganz klar: Die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuungseinrichtungen müssen stets an erster Stelle stehen!

Informieren Sie sich über ein gutes Gesetz!

Ihr
Karl-Josef Laumann

Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die „Philosophie“ des neuen Wohn- und Teilhabegesetzes:

- Das Gesetz gilt gleichermaßen für die Bewohner in Betreuungseinrichtungen („Heime“) der Behindertenhilfe und der Altenpflege.
- Neben dem Schutz vor gesundheitlichen und finanziellen Schädigungen soll es ein **Leben im Heim wie daheim** ermöglichen.
- Für ältere und behinderte Menschen ist die Betreuungseinrichtung manchmal für viele Jahre ihr Lebensmittelpunkt. Das Gesetz schafft einen Rahmen dafür, dass Menschen dort so weit wie möglich nach ihren Vorstellungen leben können.
- Das Gesetz lässt daher viel Spielraum, um Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner durch Entscheidungen der Behörden Rechnung tragen zu können.

Die zentralen Regelungsbereiche des neuen Wohn- und Teilhabegesetzes

1. Mehr Rechte für die Bewohner!

Das Wohn- und Teilhabegesetz nennt ganz konkrete Rechte der Bewohner von Betreuungseinrichtungen:

- Das Recht auf eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung.
- Das Recht, umfassend über Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert zu werden.
- Das Recht, ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben zu können und ihre Religion ausüben zu können.
- Ein wirksames Mitbestimmungsrecht. Dies umfasst beispielsweise Grundsätze der Speiseplanung sowie die Freizeitgestaltung und die Hausordnung.

2. Den Schutz der Bewohner sichern!

- Ein Mensch, der in einer Betreuungseinrichtung lebt oder dort einzieht, erhält eine umfassende Versorgung, die vertraglich bis ins Einzelne geregelt ist. Wer dort wohnt, muss darauf vertrauen können, dass er sich in „gute Hände“ begeben hat, weil er von diesen Leistungen abhängig ist. Der Staat achtet darauf, ob ein Mensch in einer Betreuungseinrichtung wirklich gut versorgt wird.

3. Mehr Verbraucherschutz!

- Betreuungseinrichtungen werden grundsätzlich unangemeldet einmal im Jahr geprüft. Die Kontrollen werden durch die Heimaufsichten in den 54 Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt.
- Die Ergebnisse der Kontrollen werden künftig in allgemein verständlicher Form veröffentlicht. Das schafft Vertrauen und hilft, gute Betreuungseinrichtungen schnell zu erkennen.

4. Anforderungen an das Fachpersonal werden auf eine breitere Basis gestellt!

- In einer Betreuungseinrichtung wird nicht nur gepflegt. Die Bewohner brauchen einfühlsames Pflegepersonal, das sich mit ihnen beschäftigt, das ihnen zuhören kann, ihnen menschliche Wärme gibt, sie sprichwörtlich an die Hand nimmt. Nur wenn eine Einrichtung neben guter Pflege auch eine gute soziale Betreuung leistet, wird es zu einem Zuhause.
- Das neue Gesetz stellt daher den bisherigen Begriff der „Fachkraft“ auf eine breitere Basis und baut einen Rahmen, der neuen Spielraum und abgesicherte Einsatzmöglichkeiten für die heute teilweise schon vorhandenen unterschiedlichen Berufsgruppen in Betreuungseinrichtungen schafft.
- Wie bisher sollen aber mindestens 50 Prozent der Beschäftigten in einer Betreuungseinrichtung Fachkräfte sein. Die Mindestfachkraftquote bleibt in jedem Fall erhalten!



5. Selbstbestimmtes Leben und individuelles Wohnen!

- Das Wohn- und Teilhabegesetz schafft zahlreiche veraltete bauliche Mindestvorschriften ab.
- Die aktuellen und allgemein anerkannten Standards in DIN-Normen werden Maßstab für die Wohnqualität.
- Das Recht auf Einzelzimmer wird eingeführt. Ein Zusammenleben, etwa von Ehepaaren, bleibt selbstverständlich weiterhin möglich.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.wtg.nrw.de.

Daten und Fakten:

In Nordrhein-Westfalen gibt es rund 2.000 Pflegeheime und mehr als 1.000 Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Knapp 460.000 Menschen sind derzeit in Nordrhein-Westfalen pflegebedürftig, rund 311.000 von ihnen werden häuslich versorgt. Schon im Jahr 2010 wird die Zahl der Pflegebedürftigen auf 531.000 steigen. Im Jahr 2020 ist mit über 650.000, 2050 bereits mit knapp einer Million Pflegebedürftigen zu rechnen.

Im Jahr 2050 werden mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen 80 und mehr Jahre alt sein. Dann ist jeder vierte pflegebedürftige Mann und mindestens jede dritte pflegebedürftige Frau sogar 90 Jahre und älter.

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de

www.mags.nrw.de

Gestaltung: 7d visual dialogue, Köln
Fotos: Cover Stockbyte, Innenseiten istockphoto
Druck: Moeker Merkur Druck GmbH & Co. KG, Köln

Urheberrechtlich geschützt – Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Düsseldorf, November 2008

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.